

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree

Präambel

Auf Grundlage der §§ 61 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree in ihrer Sitzung am 17.12.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree beschlossen:

Artikel 1

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Öffentlichen Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes unter dem Titel „Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree“, zu finden auf der Internetseite des Abwasserzweckverbandes www.azvspree.de, Rubrik [Aktuelles](#) - Öffentliche Bekanntmachung – Amtsblatt. Die Satzungen können darüber hinaus in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großdubrau, den 17.12.2024
Seidel, Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband
unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, schriftlich
geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.